

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf  
öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von  
Gefahren der Gemeinde Dünwald**

in der Fassung, wie sie sich aus der Verordnung vom 19.01.1999, Dünwald Echo Nr. 2/1999 vom 12.02.1999, der 1. Änderung vom 24.05.2000, Dünwald Echo Nr. 07/2000 vom 02.06.2000, der 2. Änderung vom 16.08.2001, Dünwald Echo Nr. 09/2001 vom 07.09.2001, und der 3. Änderung vom 01.02.2002, Dünwald Echo Nr. 02/2002 vom 01.02.2002, ergibt:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Dünwald.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Verordnung auf öffentliche Straßen und Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschl. der Plätze und Fußgängerbereiche.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschl. der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen,
  - c) der öffentlichen Benutzung dienende Gemeindegärten ( Warteflächen, -hallen, Straßenbeleuchtung).
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

**\*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Verordnung bzw. der Änderungen.**

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- Wanderwege,
- Kinderspiel- und Bolzplätze,
- Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
- b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- oder laugenhaltige und andere umwelt- oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch auf Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

### **§ 4 Reinigungsarbeiten**

Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art und sonstige Gegenstände zu waschen bzw. abzuspitzen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder Anlagen auszugießen, auszustäuben oder auszuklopfen.

### **§ 5 Verunreinigung von Gewässern**

Öffentliche Brunnen, Wasserläufe, Teiche, Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

### **§ 6 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 7 Fäkalien, Dung und Klärschlammabfuhr**

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge, Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu vermeiden.
- (3) Um Geruchsbelästigungen weitgehend zu vermeiden, sind Gülle, Jauche und andere Dungstoffe bodennah auszubringen und auf unbestellte Ackerflächen am Tage der Ausbringung einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sowie auf Grünanlagen hat die Ausbringung bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. Die Ausbringung von flüssigen Dungstoffen darf nicht auf gefrorenem Boden erfolgen.
- (4) Bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung nicht ermöglichen, ist abweichend von Abs. 3 ein Abstand zu bebauten Ortsteilen von 50 m einzuhalten. Die Ausbringung hat bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen.
- (5) Die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

## **§ 8 Abfall- und Wertstoffbehälter, Sperrmüll**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier-, Obstreste und andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden.
- (4) Hausmüll- und Wertstofftonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Diese Tonnen dürfen zum Zwecke der Entsorgung frühestens am Abend vor dem Entsorgungstag im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind unverzüglich nach erfolgter Entleerung auf das Hausgrundstück zurückzubringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen die Tonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## **§ 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder

für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

### **§ 10 Schutz der Benutzer öffentlicher Straßen und Anlagen vor Schäden und Belästigungen**

- (1) Die öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:
  1. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen;
  2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können;
  3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten;
  4. Wohnwagen zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen zu benutzen;
  5. öffentlich die Notdurft zu verrichten;
  6. in belästigender Weise zu betteln;
  7. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen;
  8. sich außerhalb konzessionierter Schankflächen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden oder sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten und dabei durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten und Benutzern, Verunreinigungen) andere zu belästigen.

### **§ 11 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Öffentliche Anlagen sind Zweck bestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu nutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder teilweise bzw. gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen u. a.:
  1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzurechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
  2. Bäume zu erklettern;
  3. Fußwege mit Motor getriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege der Anlagen, Krankenfahrstühle - zu befahren;
  4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen;
  5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;
  6. Bänke zweckentfremdet zu nutzen;
  7. Hunde frei oder angeleint auf Grünanlagen oder Pflanzungen umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen;
  8. gewerbliche Leistungen anzubieten;
  9. Einrichtungen und Baulichkeiten anders als ihre Zweckbestimmung zu gebrauchen, zu

beschädigen und ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

## **§ 12 Spielplätze**

- (1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen Zweck bestimmt benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten:
  1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
  2. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
  3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder- ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle- abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
  4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
  5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln.

## **§ 13 Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Straßenbeleuchtungsmasten, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.

## **§ 14 Werbeanschläge, Werbeschriften**

- (1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.
- (2) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich beseitigen.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
  1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  2. für Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;

3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 15 Baden im Freien**

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

## **§ 16 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann Nur für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z. B. Oster-, Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes aufgrund einer solchen Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
  1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.

## **§ 17 Eisflächen**

Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind. Eine Freigabe erfolgt durch Bekanntmachung.

## **§ 18 Schutzvorkehrungen an Gebäuden**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegeln und ähnliche Bauelemente.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## **§ 19 Rodeln**

Das Rodeln ist nur an den dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

## **§ 20 Einrichtungen an Bauten**

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

## **§ 20 a Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in der Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 21 Einfriedungen, Abgrenzungen, Anpflanzungen**

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 22 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 23 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:  
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)  
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);  
für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von Motor betriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
  - b) Betrieb Motor getriebener Gartengeräte, für Rasenmäher gilt die Rasenmäherlärmverordnung;
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä., auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 24 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umher-



laufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Gewässern baden zu lassen.

- (3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Spielstraßen, Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde stets an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen Biss sicheren Maulkorb tragen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder und herrenloser streunender Katzen ist verboten.

## **§ 25 Ausnahmegenehmigungen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen
  1. § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  2. § 3 Abs. 1 b) Abwässer und andere schädliche (Bau-) Stoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet;
  3. § 4 auf öff. Straßen und in öff. Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt oder Sachen auf öff. Straßen/Anlagen ausgießt, ausstäubt oder ausklopft;
  4. § 5 öff. Brunnen usw. beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder darin badet, wäscht oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
  5. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  6. § 7 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft;
  7. § 7 Abs. 2 Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlämme in undichten Behältern befördert;
  8. § 7 Abs. 3 die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen vornimmt;
  9. § 7 Abs. 4 Abstandsflächen zur Ausbringung nicht einhält;
  10. § 7 Abs. 5 die Ausbringung an Sonn- oder Feiertagen vornimmt;
  11. § 8 Abs. 1 öff. Straßen oder Anlagen verunreinigt;
  12. § 8 Abs. 2-5 Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt, Gegenstände entnimmt, verstreut oder diese widerrechtlich abstellt;
  13. § 9 Einrichtungen für öff. Zwecke beschädigt, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
  14. § 10 Abs. 1 öff. Straßen oder Anlagen benutzt, dass andere gefährdet oder belästigt

werden;

15. § 10 Abs. 2 Nr. 1-8 auf öff. Straßen oder in öff. Anlagen verhält;
16. § 11 Abs. 1-3 öff. Anlagen nicht Zweck bestimmt nutzt;
17. § 12 Abs. 1-2 Spielplätze zweckentfremdet benutzt oder den Verboten nicht entspricht;
18. § 13 Abs. 1 auf öff. Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen schreibt, malt, sprüht oder plakatiert;
19. § 14 Abs. 1 Werbeanschläge und Werbeschriften anbringt, wo es nicht zugelassen ist;
20. § 14 Abs. 2 Verschmutzungen nicht beseitigt;
21. § 14 Abs. 4 Werbeträger nicht entfernt;
22. § 15 in öff. Gewässern badet;
23. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
24. § 16 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor Verlassen ablöscht;
25. § 16 Abs. 4 die Mindestabstände für offene Feuer nicht einhält;
26. § 17 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
27. § 18 Abs. 1-3 die genannten Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft,
28. § 19 an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelte;
29. § 20 Abs. 2 Kennzeichnungen für öffentliche Zwecke dienenden Einrichtungen beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht;
30. § 21 Abs. 2 durch Anpflanzungen bzw. Wurzelwerk die genannten Mindestfreiräume nicht freihält;
31. § 22 öff. Straßen oder Anlagen mit Antennen, Leitungen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
32. § 23 Abs. 1 andere über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
33. § 23 Abs. 3 Tätigkeiten während der Ruhezeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
34. § 23 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, die Unbeteiligte stört;
35. § 24 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öff. Gewässern baden lässt;
36. § 24 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint mit Biss sicherem Maulkorb führt;
37. § 24 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
38. § 24 Abs. 5 fremde und herrenlose streunende Katzen füttert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (Fünftausend) € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Gemeinde Dünwald (gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 27                    Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

## **§ 28                    (In-Kraft-Treten)**